

4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barth

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) und der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth am 08.11.2012 die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, zuletzt geändert am 24.03.2011, die 4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen.

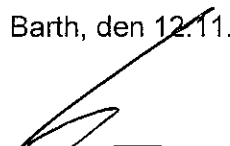
Artikel I

In der Anlage zu § 4 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Barth wird die Tarif-Nummer 22 ersatzlos gestrichen. Die Tarif-Nummer 22 bleibt frei.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am 01.12.2012 in Kraft.

Barth, den 12.11.2012


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, den 12.11.2012


Dr. Stefan Kerth
Bürgermeister

